

Hof- und Gebäudefläche a) Scheune und Stall, Kurzenbergstraße, Größe 7,89 Ar;
lfd. Nr. 2, Gemarkung Walpershofen, Flur 3, Parzelle Nr. 93/3, Wirtschaftsart und Lage: Hofraum, daselbst, Größe 0,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1964 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals Heinz Feld, Bergmann, geb. am 9. Dezember 1922, in Walpershofen; seine Ehefrau Gisela geb. Kunz, geb. am 5. Mai 1922, daselbst – in allgemeiner Gütergemeinschaft – eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens von Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaltenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes stritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen für $\frac{1}{10}$ des Bargebots sofort Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Völklingen, den 5. November 1964.

Das Amtsgericht

36/427

Zwangsversteigerung

K 11/64 – Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die an den im Grundbuch von Mettnich, Band VI, Artikel 216, eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke besteht, soll am 2. Februar 1965, nachmittags 14 Uhr, in der Gaststätte Dellwing, Primstal, versteigert werden.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mettnich, Flur 5, Flurstück 782, Wirtschaftsart und Lage: Hofraum usw. a) Wohnhaus mit Hausegarten, b) Scheune mit Stallanbau, Auf der Hohlbach, Größe 3,48 Ar;

lfd. Nr. 22, Gemarkung Mettnich, Flur 6, Flurstück 394, Wirtschaftsart und Lage: Garten, Hinter Schmitzgarten, Größe 6,95 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 1964 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Witwe des Bergmanns Peter Feit, Anna geb. Merl, Lockweiler, zu $\frac{1}{2}$, die Witwe des Hüttenarbeiters Peter Paul Feit, Christine Herta Gisela geb. Wiesen, Primstal, zu $\frac{1}{8}$, der Paul Werner Feit, Primstal, geb. 16. Februar 1952, zu $\frac{3}{8}$, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an den Grundstücken oder dem nach § 55 Abs. II ZVG mithaltenden Zubehörs hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Unter Umständen hat jeder Bieter in Höhe von einem Zehntel des Meistgebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Nohfelden (Saar), den 5. November 1964.

Das Amtsgericht

37/384

Baupolizeiverordnung für das Gelände „Auf Schelkerswiese - Kettelerstraße“ in der Gemeinde Wemmetsweiler

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (G.S.S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes (BauG.) vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG. wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Wemmetsweiler mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die Parzellen 174/29, 174/30, 174/31, 174/32, 174/33, 174/34, 174/35, 174/36, 174/37, 174/38, 174/39, 174/40, 174/41, 174/42, 174/43, 174/4, 174/5, 174/6, 174/7, 174/8, 174/9, 174/10, 174/11, 174/12, 174/13, 174/14, 174/15, 174/16, 174/17, 174/18, 174/19, 174/20, 174/21, 174/22, 174/23, 174/26, 174/44, 174/45, 174/24 und 174/25.

Gemarkung Wemmetsweiler, Flur 9.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Satteldach, Dachneigung 30°, ohne Dachaufbauten, Kniestöcke sind nicht zugelassen.

§ 3

Gestaltung der Garagen

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.

Dachneigung: Flach oder die Dachneigung des Hauptgebäudes.

Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4

Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 5

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,— DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zu widerhandelnden herbeizuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wemmetsweiler, den 29. Oktober 1964.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde
Zimmer

Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11–17. Preis des Vierteljahresabonnements 7,05 DM, einschließlich aller Postgebühren. – Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, Herausgeber und Schriftleitung: Regierung des Saarlandes, Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14.

Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.
Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes, an: Regierung des Saarlandes, Staatskanzlei, Amtsblattstelle,
66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 2 14 01, App. 69

ÜBERSICHTSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „KETTELERSTR.“ FLUR 9

GEMEINDE WEMMETSWEILER
ALS ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

M = 1:1250

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 3.4.64

SAARLAND

Im Auftrag IV A-6

Der Minister
für öffentliche Arbeiten und
Wohnungsbau

-1753/64
Bi/Gü

(Ahammer)
Ministerialrat.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. HAUPTGEB.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. GARAGEN

GRZ = 0.30

GFZ = 0.60

Z = 3

Talseits = 3-geschossig

Bergseits = 2-geschossig.

— = BAULINIE

— = BAUGRENZE



Aufgestellt:

Wemmetsweiler, im Januar 1964

Amtsbauamt:

Wagner

Flur 12